

Stiftungsurkunde

vom 26. November 2009

Stiftungsurkunde

Der unterzeichnete Louis Wildbolz, Notar des Kantons Bern, mit Bureau in Bern

beurkundet,

dass heute vor ihm erschienen ist, der ihm persönlich bekannte Herr Gustav Adolf Hasler, von Bern und Grindelwald, wohnhaft in Grindelwald,

erklärend:

Art. 1

1. Er, Herr Gustav Adolf Hasler, errichtet unter dem Namen
„Stiftung HASLER-Werke“
eine Stiftung im Sinne von Art. 80 & ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Heute heisst die Stiftung

HASLER STIFTUNG

Art. 2

1. Die Stiftung hat ihren Sitz in Bern.
2. Er kann durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde der Eidgenossenschaft (Eidg. Departement des Innern) jederzeit an einen anderen Ort innerhalb der schweizerischen Landesgrenzen verlegt werden.

Art. 3

1. Herr Gustav Adolf Hasler widmet zu dem in Art. 4 genannten Zweck der Stiftung bei deren Errichtung Fr. 50'000.--, schreibe Fünzigtausend Franken, sowie durch Testament weitere Vermögenswerte.
2. Auf den 1.1.1991 wurde die "Autophon-Stiftung für Forschung, Ausbildung und Nachwuchsförderung" mit Sitz in Solothurn mit einem Vermögen von Fr. 700'184.55 in die Stiftung Hasler-Werke integriert.

Art. 4

Die Stiftung bezweckt, mit ihrem Vermögen und dessen Erträgen gemeinnützig zu wirken gemäss den folgenden Bestimmungen.

Art. 5

1. Zweck der Hasler Stiftung ist die Förderung der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT, engl. *Information and Communication Technologies* ICT) zum Wohl und Nutzen des Denk- und Werkplatzes Schweiz.
2. Die Hasler Stiftung übt ihre Fördertätigkeit aus durch Finanzierung oder Mitfinanzierung ausgewählter Projekte und Vorhaben in Bildung, Forschung und Innovation im Bereich der IKT.
3. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes dienen primär die Nettoerträge des Stiftungsvermögens. Im Bedarfsfall kann zur Aufrechterhaltung einer sinnvollen Fördertätigkeit auch auf das Vermögen zurückgegriffen werden. Der Stiftungsrat legt jährlich den für Förderzwecke zur Verfügung stehenden Betrag fest.
4. Die Förderung erfolgt nach dem Ermessen des Stiftungsrates und ohne jeden Rechtsanspruch.

Art. 6

1. Organ der Stiftung ist ein Stiftungsrat, dem die Verwaltung und Vertretung der Stiftung zusteht.
2. Die Ordnung der Unterschriftsberechtigung ist Sache des Stiftungsrates.
3. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Wahl neuer Mitglieder des Stiftungsrates erfolgt durch den Stiftungsrat.
4. Die Beschlussfassung im Stiftungsrat erfolgt im Normalfall durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Im Falle von Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 7

Der Stiftungsrat hat die näheren organisatorischen Bestimmungen (Konstituierung, weitere Bestimmungen betreffend die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung, Einberufung und Durchführung der Sitzungen, Protokoll- und Rechnungsführung u.a.; ferner allfällige besondere Anforderungen an Stiftungsräte) in einem Reglement niederzulegen. Er kann im Rahmen der Stiftungsurkunde auch Vereinbarungen organisatorischen Inhalts treffen.

Art. 8

Die Rechnung der Stiftung ist jeweils auf Ende des Kalenderjahres, erstmals auf den 31. Dezember des Jahres der Errichtung, abzuschliessen.

Art. 9

Das Stiftungsvermögen ist unter Befolgung kaufmännischer und banktechnischer Grundsätze anzulegen und zu verwalten, wobei die Anlagevorschriften der beruflichen Vorsorge als Orientierungshilfe dienen. Das Vermögen darf dem Stiftungszweck nicht entfremdet werden.

Art. 10

1. Die Stiftung besteht solange, wie sie ihrem Stiftungszweck wirkungsvoll nachkommen kann.
2. Eine Aufhebung der Stiftung erfolgt durch Beschluss des Stiftungsrates in Verbindung mit der Aufsichtsbehörde. Der Stiftungsrat beschliesst über die Verwendung des noch vorhandenen Stiftungsvermögens gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.
3. Das im Fall der Aufhebung der Stiftung noch vorhandene Vermögen darf nur für einen Zweck gemäss Art. 5 verwendet oder zweckgebunden im Sinn von Art. 5 einer anderen gemeinnützigen und steuerbefreiten Organisation mit Sitz in der Schweiz mit ähnlicher Zielsetzung wie die Hasler Stiftung übergeben werden.
4. Ein Rückfall des Vermögens an den Stifter sowie eine andere Verwendung als zu gemeinnützigen und steuerbefreiten Zwecken im Rahmen der vorstehenden Umschreibung ist ausgeschlossen.
5. Im Fall einer Fusion der Stiftung gelten die vorstehenden Ziffern entsprechend.

Art. 11

Als Entschädigung für ihre Funktionen erhalten die Mitglieder des Stiftungsrates angemessene Vergütungen.

HASLERSTIFTUNG

Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, auf Antrag des Stiftungsrates die vorliegende Urkunde unter Wahrung des Stiftungszweckes abzuändern.

Dessen zur Urkunde ist dieser Akt vierfach gleichlautend auszufertigen. Je ein Doppel ist dem Stifter, der Stiftung, der Aufsichtsbehörde und dem Handelsregisteramt Bern zuzustellen.

Gegenwärtige Urkunde wird durch den unterzeichneten Notar dem eingangs genannten Stifter wörtlich vorgelesen. Hierauf erklärt dieser, die Urkunde enthalte den Ausdruck seines Willens und unterzeichnet die Urschrift mit dem Notar.

Die Verurkundung vollzieht sich ohne Unterbrechung und in Anwesenheit aller Mitwirkenden im Bureau des unterzeichneten Notars in

Bern, den fünfzehnten April eintausendneunhundertachtundvierzig.

D.d. 15. April 1948

Der Stifter:

Sig. G. Hasler

Der beurkundende Notar:

sig. L. Wildbolz, Notar

Durch öffentliche Urkunde vom 18. Dezember 1958 wurde mit Zustimmung des Eidg. Departementes des Innern als Aufsichtsbehörde, datiert vom 18. Februar 1959, Art. 6 der Stiftungsurkunde geändert.

Durch öffentliche Urkunde vom 3. April 1967 wurde mit Zustimmung des Eidg. Departementes des Innern als Aufsichtsbehörde, datiert vom 25. Mai 1967, Art. 6 lit b. der Stiftungsurkunde geändert.

Durch Verfügung des Eidg. Departementes des Innern vom 23. Dezember 1981 wurde Art. 6 lit. A der Stiftungsurkunde geändert.

Durch Verfügung des Eidg. Departementes des Innern vom 17. Januar 1949 wurde Art. 2 der Stiftungsurkunde geändert. (Diese Aenderung wurde in der Ausgabe 1982 der Stiftungsurkunde nachgeholt.)

Durch Verfügung des Eidg. Departementes des Innern vom 22. April 1985 wurden Art. 5 Abs. 2 lit. a und b, Art. 6 Abs. 4 lit b und c sowie Abs. 6 und Art. 9, Art. 10 Abs. 3 und Art 12 der Stiftungsurkunde geändert.

Durch Verfügung des Eidg. Departementes des Innern vom 26. Mai 1987 wurden Art. 5 Abs. 2 bis 4, Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 bis 10, Art. 7, Art. 9 Abs. 2 und 3 sowie Art. 10 der Stiftungsurkunde geändert und eine Übergangsbestimmung erlassen.

Durch Verfügung des Eidg. Departementes des Innern vom 8. August 1991 wurden Art. 3, Abs. 2 (neu), Art. 4 und Art. 5 lit. b, der Stiftungsurkunde geändert.

Durch Verfügung des Eidg. Departementes des Innern vom 7. März 1994 wurden Art. 5, Abs. 2 und Abs. 3, lit. a; Art. 6, Abs. 3 und Abs. 6; Art. 7 und Art. 9 der Stiftungsurkunde geändert.

Durch Verfügung des Eidg. Departementes des Innern vom 13. Januar 2000 wurden Art. 5, Abs. 3, lit. a und lit. b, Art. 9, Abs. 2 der Stiftungsurkunde geändert.

Durch Verfügung des Eidg. Departementes des Innern vom 10. Dezember 2004 wurde die Namensänderung in Hasler Stiftung genehmigt und wurden Art. 5, Art. 6, Art. 9, Art. 10 und Art. 11 der Stiftungsurkunde geändert.

Durch Verfügung des Eidg. Departementes des Innern vom 5. Februar 2010 wurden Art. 4, Art. 5, Art. 9 und Art. 10 der Stiftungsurkunde geändert.

* * *